

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 136/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2006 durch die
Richter E i c h e r , D r . S p e l l b r i n k und D r . K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 10. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 10. Juli 2006. Das LSG hat die Aufhebung der Bewilligungen von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für den Zeitraum von 1992 bis 1999 durch die Beklagte und deren Erstattungsforderung für rechtmäßig gehalten. Der Kläger sei nicht bedürftig gewesen, weil allein das auf Sparbüchern angelegte berücksichtigungsfähige Vermögen des Klägers 105.438,78 DM betragen habe. Der Kläger habe auch vorsätzlich jeweils in den Alhi-Antragsformularen falsche Angaben zu seinem Vermögensstand gemacht.
- 2 Der Kläger trägt vor, das angefochtene Urteil des LSG weiche von dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22. Oktober 1998 (B 7 AL 118/97 R = BSGE 83, 88) ab. Das LSG führe auf Seite 8 des Urteils aus, dass seine - des Klägers - Befragung in der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 2006 hinsichtlich der Zweckbestimmung der Sparguthaben nichts ergeben habe, das auf Aufbau oder Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage hindeute. Er - der Kläger - habe vielmehr recht lapidar erklärt, dass er die Gelder für seine Altersversorgung habe verwenden wollen, aber eigentlich keinen bestimmten Plan gehabt habe. Diese von ihm - dem Kläger - behauptete subjektive Zweckbestimmung der Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung sei vom erkennenden Senat am LSG nicht anhand objektiver Kriterien nachvollziehbar gewesen. Es fehle an nachvollziehbaren objektiven Kriterien, die gemessen an den objektiven Begleitumständen bei der Anlage des Vermögens, seines Alters (38 Jahre) und seines Familienstandes (ledig) im Einklang mit der behaupteten subjektiven Zweckbestimmung stünden und diese damit glaubhaft machten. Die Form der Geldanlage in verschiedenen jederzeit kündbaren Sparbüchern mit unterschiedlich hohen Einlagen, die auch - neben den Einzahlungen - teilweise in erheblichem Umfang Auszahlungen vor dem streitbefangenen Zeitraum aufwiesen, das Fehlen eines auch nur irgendwie gearteten Planes eines Aufbaus einer zusätzlichen Alterssicherung, das noch sehr rentenferne Lebensalter (noch mindestens 22 Jahre bis zum 60. bzw 27 Jahre bis zum 65. Lebensjahr) und sein Familienstand als Lediger ließen es nicht glaubhaft erscheinen, dass die Sparbücher der Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung zu dienen bestimmt gewesen seien. Das LSG sei damit der Auffassung gewesen, dass die von ihm gewählte Form der Geldanlage in verschiedenen, jederzeit kündbaren Sparbüchern nicht ausreiche, um glaubhaft zu machen, dass die Sparguthaben zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung dienen sollten, dies, obwohl er in dem streitbefangenen Zeitraum von 1992 bis 1999 die Sparguthaben unangetastet gelassen habe. Damit weiche hier das LSG von der Entscheidung des BSG ab, in der ua ausgeführt werde, dass jeweils die subjektive Zweckbestimmung zu ermitteln und zu beurteilen sei, ob diese mit den objektiven Gegebenheiten der Anlageformen in Übereinstimmung stehe. Aus den im Einzelnen



angeführten Ausführungen des BSG ergebe sich, dass die von ihm (dem Kläger) gewählte Anlageform nicht grundsätzlich ungeeignet sei, eine subjektive Zweckbestimmung zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung glaubhaft zu machen. Vielmehr handele er nach dem alten Grundsatz: "Spare in der Zeit, so hast du in der Not". Alle objektiven Begleitumstände seiner Anlage des Vermögens ließen entgegen der Ansicht des LSG seine subjektive Zweckbestimmung, nämlich die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung, als glaubhaft erscheinen. Unerheblich sei, dass vor dem streitbefangenen Zeitraum teilweise in erheblichem Umfang Auszahlungen vorgenommen worden seien. Das LSG habe auch nicht festgestellt, zu welchem Zweck die von ihm erwähnten Auszahlungen vorgenommen worden seien. Nach den Grundsätzen der von ihm zitierten Entscheidung des BSG vom 22. Oktober 1998 sei es nicht erforderlich, dass er eine Anlageform wähle, durch die vertraglich gesichert sei, dass er erst im Rentenalter die Sparguthaben für seine zusätzliche Altersversorgung verwenden könne.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG). Der Senat konnte ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG die Beschwerde als unzulässig verwerfen.
- 4 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 Rz 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung



zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Diesen Anforderungen hat der Beschwerdeführer vorliegend nicht genügt. Der Kläger hat bereits keinen abstrakten Rechtssatz bezeichnet, der die Entscheidung des LSG trägt. Er wendet sich vielmehr gegen die konkrete Subsumtion im Einzelfall und dagegen, dass das LSG seine "subjektive Zweckbestimmung" des auf Sparbüchern angelegten Vermögens zur Alterssicherung nicht für glaubhaft gehalten hat. Insofern handelt es sich um eine Tatsachenfeststellung, die einer revisionsrechtlichen Überprüfung nur auf entsprechende Verfahrensrügen hin zugänglich ist. Der Beschwerdeführer vermag folglich auch nicht aufzuzeigen, welchem abstrakten Rechtssatz des BSG das LSG widersprochen hätte. Es geht ihm vielmehr darum, dass das LSG bei Anwendung der aus der Rechtsprechung des BSG zu-
treffend abgeleiteten Rechtssätze zu einer anderen inhaltlichen Entscheidung hätte gelangen und seine Angaben für glaubhaft hätte halten müssen. Die bloße Behauptung, dass eine Entscheidung vermeintlich inhaltlich unrichtig ist, vermag aber den Zugang zur Revisionsinstanz nicht zu eröffnen.

5 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)